

# Gesellschaftsvertrag

## **der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH**

### **Präambel**

Die Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH ist 2012 aus dem 1994 gegründeten Verein Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V. hervorgegangen.

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „**Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung, die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Zweck der Gesellschaft ist außerdem die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung sowie für die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch die Durchführung folgender Programme:

- a) die Förderung von leistungsorientierten Studierenden, besonders förderungswürdigen Promovierenden, Wissenschaftlern und ihren Forschungsvorhaben, Schülern und Auszubildenden, vor allem durch die Vergabe von Stipendien nach Maßgabe des Absatz 5 an besonders leistungsstarke und engagierte Studierende und Promovierende im Studienförderwerk Klaus Murmann,
- b) Projekte mit Schulleitungen und Lehrern,
- c) bildungspolitische Projekte, auch in Form von Veranstaltungen und Seminaren zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- d) bildungspolitische Publikationen.

Sie kann ihre Zwecke auch durch Beteiligung und/oder Unterstützung von anderen Institutionen mit gleichem gemeinnützigem Auftrag erfüllen.

- (5) Das Angebot über die Vergabe der Stipendien sowie die Vergaberichtlinien werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wird hierdurch die Gelegenheit erhalten, sich über die Tätigkeit der Gesellschaft in Bezug auf die Vergabe der Stipendien und die Inanspruchnahme eines solchen Stipendiums zu informieren, um sich auf diese Weise die Möglichkeit zu eröffnen, von dem Angebot der Gesellschaft ebenfalls Gebrauch zu machen.
- (6) Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen im Sinne dieser Regelung zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das im Rahmen der Umwandlung auf die Gesellschaft übergehende Vermögen.

- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO) oder dass die Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

#### § 4

#### Stammkapital, Einlagen und Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro (hunderttausend Euro).
- (2) Die Gesellschafter übernehmen die folgenden Geschäftsanteile:

Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Nennbetrag in Euro	Anzahl der Geschäftsanteile	Gesellschafter (Name/Geburtsdatum/Wohnort bzw. Sitz und Registernummer)
<i>Erläuternde Anmerkung (nicht Satzungsgegenstand): Die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 14 mit einem Nennbetrag von je einem Euro wurden von den ehemaligen Vereinsmitgliedern mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister auf die Stiftung der Deutschen Wirtschaft bR übertragen.</i>			
15	99.986,00	1	Stiftung der Deutschen Wirtschaft (Stiftung bürgerlichen Rechts) Sitz in Berlin
<b>insgesamt</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	

- (3) Die Gesellschaft erhält durch Formwechsel des Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V. mit Sitz in Berlin die Rechtsform einer GmbH. Die Einlage wird als Sacheinlage durch das Vereinsvermögen erbracht.

## **§ 5 Organe**

Die Gesellschaft hat drei Organe:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- den Aufsichtsrat.

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung als Vermögensstock zugewendet worden sind;
  - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
  - die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - die Budgetplanung, bestehend aus einer Einnahmen- und Ausgabenplanung (Personal-, Sach- und sonstiger betrieblicher Aufwand);
  - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzusetzenden jeweiligen Jahresmiete;
  - der Abschluss von Arbeits-, Dienst- und sonstigen befristeten und unbefristeten Anstellungsverträgen, auch mit freien Mitarbeitern, ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzusetzenden vertraglichen Vergütung bzw. einem Honorar innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums; im Fall einer Vertragslaufzeit von weniger als 12 Monaten gilt eine entsprechende zeitanteilige Obergrenze;
  - die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen ausgenommen die Vergabe von Darlehen zur Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft im Sinne des § 2;
  - die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
  - die Zusage von Ruhegeldern oder Pensionen;

- die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
  - die Übernahme der Verwaltung von treuhänderischen Stiftungen;
  - Geschäfte, an der die Stiftung der Deutschen Wirtschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin beteiligt ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der sie weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen kann.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses findet entsprechend den gesetzlichen Regelungen statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder die Gesellschafter dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
- Feststellung des Jahresabschlusses;
  - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - Entlastung der Geschäftsführer;
  - Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands der Stiftung der Deutschen Wirtschaft bürgerlichen Rechts mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Er hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, welche mit dem Vorsitzenden und den Stellvertretern der Stiftung der Deutschen Wirtschaft bürgerlichen Rechts personenidentisch sind. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter abgegeben.
- (4) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafterversammlung dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Versammlungen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden. Die Einberufung und Leitung von Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden seine beiden Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind. An einer Abstimmung in Textform müssen sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder beteiligen, darunter der Vorsit-

zende und einer seiner Stellvertreter oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden seine beiden Stellvertreter. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschafter zu übermitteln.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann durch Geschäftsordnung einen Ausschuss bilden, der die Zustimmung zu den nach § 6 Abs. 3 zustimmungsbedürftigen Geschäften erteilt.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 11**

### **Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 13 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

## **§ 13**

### **Auflösung, Vermögensanfall**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 2.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung der Deutschen Wirtschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen im Sinne dieser Regelung zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das im Rahmen der Umwandlung auf die Gesellschaft übergehende Vermögen.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, welche die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätte.



- (2) Die Kosten ihrer Gründung durch Formwechsel (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Bewertungskosten, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR.